

# Erläuterungen zur Selbstberechnung der Gebühr für im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen

## Bundesgebühren:

### Der (Wett)Gebühr gemäß § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG unterliegen

Im Inland abgeschlossene Wetten, das heißt sofern das Rechtsgeschäft „Wette“ nach den zivilrechtlichen Vorschriften im Inland zustandekommt, vom Inland in das Ausland vermittelte Wetten oder Wetten, deren Teilnahme am Rechtsgeschäft vom Inland aus erfolgt, vom Wetteinsatz 2 vH.

## Vorlage der Wettgebührenabrechnung (Anmeldung) zur Abrechnung:

Die Wettgebührenabrechnung ist unter Verwendung des Vordruckes (Geb 6) bis zum 20. des dem Entstehen der Gebührenschild folgenden Kalendermonats vorzulegen.

### Folgende Punkte müssen in der Abrechnung enthalten sein:

- Steuernummer
- Abrechnungszeitraum
- Bemessungsgrundlagen (=Wetteinsätze - getrennt nach im Inland abgeschlossene Wetten, vom Inland in das Ausland vermittelte Wetten oder Wetten bei denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt)
- Summe der Wettgebühren

Die Abrechnung ist elektronisch zu übermitteln, sofern dies der\*dem Gebührenschildner\*in auf Grund der technischen Voraussetzungen zumutbar ist.

## Aufzeichnungen (§ 28 Abs 4 GebG), Aufbewahrung (§ 132 BAO), Prüfung (§§ 147-150 BAO):

Die\*Der Gebührenschildner\*in hat besondere Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Grundlagen der Gebührenberechnung zu entnehmen sind. Wesentlicher Bestandteil der Aufzeichnungen sind die sogenannten „Wettickets“. Wie auch nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zwingend erforderlich, ist für jede einzelne Wette ein entsprechender Beleg zu erstellen.

### Das Ticket (Beleg) hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ticketnummer (fortlaufende Zahlenkombination)
- Datum des Wettabschlusses (dieses kann um die Uhrzeit ergänzt sein)
- Wettereignis (Mannschaften, Spieler etc.)
- Datum des Wettereignisses
- Bei Wetten auf mehrere Spiele ist jedes Einzelspiel anzuführen
- Wetteinsatz
- Im Falle eines Stornos: Grund und Datum

Angaben, die nur Kontrollzwecken dienen, können auf dem Ausdruck für den Spielteilnehmer entfallen oder in vereinfachter Form erfolgen. Die Aufzeichnungen/Unterlagen müssen entsprechend den allgemeinen Buchführungsvorschriften 7 Jahre aufbewahrt werden und zugänglich sein. Dabei steht auch die Aufbewahrung auf Datenträgern frei, wenn diese eine vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe gewährleisten (Details siehe § 132 BAO).

Die Erstellung der Aufzeichnungen muss spätestens bis zur Monatsanmeldefrist erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen so gesichert sein, dass eine nachträgliche Erstellung oder Abänderung auszuschließen ist. Anhand der verwendeten EDV-Gebührenberechnungsprogramme, sowie der zu führenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen/Unterlagen muss eine lückenlose Überprüfung jeder einzelnen Wette hinsichtlich Richtigkeit sowie deren vollständige Erfassung gewährleistet sein.

## Sonstige Bestimmungen und Erfordernisse:

### Behördliche Bewilligung:

Die gewerbsmäßige Vermittlung und der gewerbsmäßige Abschluss von Wetten ist auf Grund der jeweiligen Landesgesetze nur mit entsprechender Bewilligung zulässig. Die Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides ist dem Finanzamt spätestens bei Vorlage der ersten Abrechnung bekannt zu geben. Ebenso ist die Eröffnung weiterer Standorte (Filialen) oder deren Schließung dem Finanzamt bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Bewilligung für jedes einzelne Wettterminal ist nicht erforderlich.

### Steuernummer:

Dem Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten ist unverzüglich (siehe Gebührenschildner und Fristen) die Betriebseröffnung mit formloser Mitteilung zu melden und um Zuteilung eine Steuernummer zu ersuchen.

### Gesamtabrechnung:

Es ist eine Gesamtabrechnung des Totalisateurs/Buchmachers/Vermittlers pro Monat vorzulegen. Abrechnungen einzelner Filialbetriebe können als Beilage angeschlossen werden.

### Rundungsbestimmung:

Der selbstberechnete Abgabebetrag ist auf zwei Nachkommastellen zu ermitteln.

### Leermeldung:

Gibt es im Abrechnungszeitraum keine Wetttätigkeit, wird ersucht, eine Leermeldung an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu senden.

**Gebührensschuldner\*in sind:**

- der Veranstalter (Buchmacher, Totalisateur)
- der Vermittler, der Wetteinsätze annimmt und weiterleitet sowie auf andere Art und Weise am Zustandekommen der Wette mitwirkt.

**Entstehen der Gebührenschuld:**

Die Gebührenschuld entsteht bei Wetten im Sinne des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 mit der Bezahlung des Wetteinsatzes. Entsprechend ergibt sich der Abrechnungszeitraum (Monat) für diese Gebühr.

**Fristen:**

Die\*Der Gebührenschuldner\*in hat bis zum Fälligkeitstag (20. des Folgemonats) die Abrechnung (Geb 6) zur Überprüfung vorzulegen. Die Vorlage der Abrechnung gilt als Gebührenanzeige; bis zu diesem Tag sind die Gebühren auch an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen.

**Gebührensatz:**

Seit dem 1. April 2025 beträgt der Gebührensatz der Wettgebühr 5%. Dieser erhöhte Gebührensatz ist auf Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. März 2025 entstanden ist. Ist die Gebührenschuld für einen Sachverhalt vor diesem Zeitpunkt entstanden, ist ein Gebührensatz in Höhe von 2% anzuwenden.

**Entrichtung:**

Die Wettgebühr ist auf die unten angeführte Bankverbindung des Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu überweisen.

**Bankverbindung: BAWAG P.S.K**  
**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**  
**BIC: BUNDATWW**

Dazu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- in FinanzOnline die Funktionalität „Elektronische Zahlung“ (Information unter [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at))
- in den Elektronik-/Internetbankingsystemen das angebotene Service „Finanzamtszahlung“
- die in den Elektronik-/Internetbankingsystemen angebotene Inlandsüberweisung
- ein Überweisungsbeleg

**Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind die Finanzamts- und Steuernummer sowie als Verwendungszweck die Abgabenart und der Zeitraum (MM/JJJJ) anzugeben.**

**Rechtsgrundlagen:**

Die Rechtsgrundlagen sind im Internet unter [www.ris.bka.gv.at/bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht) abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten gerne zur Verfügung.